

Neue Steuerpflichtige



Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
PSS	Pauschalsteuersatz, Pauschalsteuersätze
Ref.-Nr.	Referenznummer der steuerpflichtigen Person
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
Ziff.	Ziffer

Gesetzliche Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Steuersatz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %.

Gesetzliche Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zu dieser MWST-Info

Wir haben Sie, beziehungsweise Ihre Unternehmung, in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen. Um Ihnen den Start als Steuerpflichtige zu erleichtern, haben wir nachfolgend einige wichtige Informationen zusammengestellt. Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren. Die Ansprechpartner und -zeiten finden Sie ebenfalls in dieser MWST-Info.

- ☞ Auf unserer Website www.estv.admin.ch/mwst finden Sie MWST-Publikationen mit Detailinformationen zu einzelnen Themen und Branchen aber auch Formulare und vieles mehr. Die wichtigsten Adressen, Links und Verweise dazu finden Sie unter Ziffern 11 und 12 dieser MWST-Info.
- ☞ Wir empfehlen Ihnen ausserdem, unseren Newsletter (www.estv.admin.ch) zu abonnieren. Auf diese Weise verpassen Sie keine Neuerungen.

Die Informationen in dieser MWST-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der ausführenden MWSTV.

Inhaltsverzeichnis

1	Das System der MWST	7
2	MWST-Nummer	8
3	Adress- und Firmenmutationen	9
3.1	Adress-, Namens- und allgemeine Änderungen	9
3.2	Rechtsformänderungen.	9
4	Wie weiter nach der Anmeldung?	9
4.1	Abrechnung und Zahlung	9
4.2	Abrechnungsfrist	10
4.3	Zahlungsfrist.	10
5	MWST-Abrechnung.	11
5.1	Abrechnungsmethoden	11
5.1.1	Effektive Abrechnungsmethode (Art. 36 MWSTG)	11
5.1.2	Saldosteuersatzmethode (Art. 37 MWSTG und Art. 77 - 96 MWSTV)	11
5.1.3	Pauschalsteuersatzmethode (Art. 37 Abs. 5 MWSTG und Art. 97 - 100 MWSTV)	11
5.2	Abrechnungsarten	12
5.3	Steuer- und Abrechnungsperiode	13
6	Ausfüllen des Abrechnungsformulars	13
6.1	Was ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars zu beachten?	13
6.2	Berichtigungen resp. Korrekturen der eingereichten Abrechnungen	14
6.3	Muster MWST-Abrechnung Effektiv	15
6.4	Muster MWST-Abrechnung Saldosteuersätze.	17
6.5	Muster MWST-Abrechnung Pauschalsteuersätze	19
7	Buchführung.	21
7.1	Allgemeines zur Pflicht der Buchführung und Rechnungslegung gemäss Obligationenrecht.	21
7.1.1	„Vereinfachte“ Buchführung.	21
7.2	Aufbewahrung und Führung der Geschäftsbücher.	21
8	Was gerne vergessen geht.	22
8.1	Eigenverbrauch (Vorsteuerkorrektur) / Privatanteile	22
8.2	Vorsteuerkorrekturen und/oder -kürzungen bei effektiver Abrechnungs methode.	22
8.3	Einlageentsteuerung	23

9	Wichtige Begriffe	24
10	Anhang	26
11	Wie Sie uns erreichen können	27
12	Die wichtigsten Adressen im Überblick	28

1

Das System der MWST

Die Mehrwertsteuer ist eine allgemeine Verbrauchssteuer und wird vom Konsumenten getragen. Sie wird auf allen Stufen der Produktion, des Handels und des Dienstleistungssektors erhoben (**Inlandsteuer**). Bei im Inland erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen ist die Bemessungsgrundlage das vereinbarte beziehungsweise das vereinnahmte Entgelt. Die Steuerpflichtigen dürfen (im Rahmen der steuerbaren unternehmerischen Tätigkeit) in ihrer MWST-Abrechnung die Steuer abziehen, die auf den von ihnen bezogenen Gegenständen und Dienstleistungen sowie auf ihren Einfuhren von Gegenständen lastet (**Vorsteuer**).

Da nur der inländische Konsum besteuert werden soll, sind Leistungen, die ins Ausland oder im Ausland erbracht werden, von der Steuer **befreit**.

Lieferungen aus dem Ausland unterliegen bei der Einfuhr in die Schweiz der **Einfuhrsteuer**. Wer Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht, muss in der Regel darauf die sogenannte Bezugsteuer entrichten. Wo die **Bezugsteuer** sonst noch zur Anwendung kommt, ergibt sich aus Artikel 45 MWSTG.

Beispiel

Effektive Abrechnungsmethode

1. Der steuerpflichtige Schreiner erstellt einen Schrank, liefert diesen an ein steuerpflichtiges Möbelhaus und stellt wie folgt Rechnung:

Verkaufspreis Schrank netto	CHF	4'629.65
Zuzüglich 8 % MWST	CHF	370.35
Verkaufspreis Schrank inkl. MWST	CHF	5'000.00

2. Das Möbelhaus kann die ihr in Rechnung gestellte Steuer im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit als Vorsteuerabzug geltend machen.

Total Einkaufspreis inkl. MWST	CHF	5'000.00
Davon 8 % MWST (108 %)	CHF	370.35

3. Das Möbelhaus verkauft nun den Schrank an eine Privatperson weiter und stellt wie folgt Rechnung:

Verkaufspreis Schrank netto	CHF	6'481.50
Zuzüglich 8 % MWST	CHF	518.50
Verkaufspreis Schrank inkl. MWST	CHF	7'000.00

Entstehung der Steuerforderung

		Verkaufspreis in CHF	Umsatzsteuer in CHF	Vorsteuer in CHF	Steuerforderung in CHF
1.	Schreiner	5'000.00	370.35	(wird hier nicht berücksichtigt)	370.35
2.	Möbelhaus	7'000.00	518.50	370.35	148.15
3.	Privatperson (nicht MWST- pflichtig)				518.50 (durch Endverbraucher zu tragen)



Aus dem Ein- und Verkauf des Schrankes muss das Möbelhaus der ESTV schlussendlich **eine Steuerforderung von 148.15 Franken bezahlen.**

2

MWST-Nummer

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) per 1. Januar 2011 wurde eine einheitliche Identifikation der Unternehmen eingeführt. Die UID (Unternehmens-Identifikationsnummer) mit dem Zusatz MWST übernahm ab diesem Zeitpunkt die Funktion der bisherigen Mehrwertsteuernummer. Die neue MWST-Nr. besteht aus den Buchstaben CHE-, einer 9-stelligen Nummer und dem Zusatz MWST.

Sie hat also folgendes Format: *CHE-xxx.xxx.xxx MWST.*

Wenn in dieser Publikation die MWST-Nr. angesprochen wird, handelt es sich immer um die Nummer in diesem neuen Format.

Ihre MWST-Nummer können Sie der Bestätigung zur Eintragung entnehmen. Sie ist bei sämtlicher Korrespondenz mit uns zu verwenden.

Die Schweizerische Unternehmens-Identifikationsnummer hat nichts mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der EU zu tun, welche ebenfalls mit „UID“ abgekürzt wird.

- ☞ Weitere Informationen im Zusammenhang mit der UID finden Sie unter www.uid.admin.ch und auf unserer Website. Für Fragen, welche nicht im direkten Zusammenhang mit der MWST stehen, ist das Bundesamt für Statistik zuständig (www.bfs.admin.ch).

3 Adress- und Firmenmutationen

3.1 Adress-, Namens- und allgemeine Änderungen

Adress- und Namensänderungen sind uns **schriftlich** zu melden.

3.2 Rechtsformänderungen

Eine Rechtsformänderung (z.B. Umwandlung einer Einzelunternehmung in eine GmbH) führt in der Regel zu einer neuen MWST-Nummer. In solchen Fällen ist uns erneut ein Fragebogen zur Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht einzureichen.

4 Wie weiter nach der Anmeldung?

4.1 Abrechnung und Zahlung

Wir werden Ihnen das Formular für die erste MWST-Abrechnung rechtzeitig mit separater Post zustellen. Entsprechende Musterabrechnungen der verschiedenen Abrechnungsmethoden können den nachfolgenden Ziffern 6.3 - 6.5 entnommen werden.

Die Deklaration muss jeweils auf dem Ihnen zugestellten **Original-abrechnungsfomular** erfolgen, da sich darauf ein **Barcode** befindet, der die korrekte Zuweisung der MWST-Abrechnung sicherstellt. Beim Verlust des Originalabrechnungsfomulars können Sie dieses über unsere Website nachbestellen. Sie müssen die Abrechnung auch dann unterzeichnet einreichen, wenn Sie in einer Abrechnungsperiode keinen Umsatz erzielt haben und keinen Vorsteuerabzug vornehmen können.

Der von Ihnen ermittelte und auf der MWST-Abrechnung unter **Ziffer 500** ausgewiesene **Betrag** ist mit dem jeweils beiliegenden Einzahlungsschein an uns zu **überweisen** (Art. 86 Abs. 1 MWSTG). Bitte beachten Sie, dass Sie von uns keine Rechnung über den geschuldeten Steuerbetrag erhalten.

Weist die Abrechnung einen **Vorsteuerüberhang** (☞ Ziff. 510 der MWST-Abrechnung) aus, erstatten wir Ihnen den entsprechenden Betrag in der Regel innert **60 Tagen nach Abrechnungseingang** (Art. 88 MWSTG) zurück. Erfolgt die Auszahlung nach diesem Zeitpunkt, entrichten wir Ihnen grundsätzlich einen Vergütungszins.

4.2 Abrechnungsfrist

Das ausgefüllte Originalabrechnungsformular ist innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode einzureichen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, gewähren wir Ihnen in begründeten Fällen eine **Fristverlängerung**. Entsprechende Gesuche können **vor Ablauf** der Abrechnungsfrist online über unsere Website oder in Briefform eingereicht werden. Bitte geben Sie bei jeglicher Korrespondenz Ihre MWST- und/oder Referenznummer an, damit wir Sie zweifelsfrei identifizieren können. Falls Sie im Zusammenhang mit der MWST-Abrechnung Fragen haben, können Sie gerne die für Sie zuständige Fachperson kontaktieren. Die Kontaktdaten finden Sie jeweils in unserer Korrespondenz (z.B. auf der Bestätigung der Eintragung). Allgemeine Kontaktdaten finden Sie am Schluss dieser MWST-Info.

Um einen Verzugszins zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, vor dem Verfall (Ende der Abrechnungsperiode zuzüglich 60 Tage) eine Akontozahlung in der Höhe der voraussichtlich geschuldeten Steuer zu leisten (☞ Ziff. 4.3)

4.3 Zahlungsfrist

Der auf der MWST-Abrechnung ausgewiesene Steuerbetrag ist innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode (Art. 86 Abs. 1 MWSTG) zu begleichen. Können Sie diese Zahlungsfrist nicht einhalten, gewähren wir Ihnen in begründeten Fällen eine Fristverlängerung. Entsprechende Gesuche können unter Angabe Ihrer MWST- und/oder Referenznummer online über unsere Website oder in Briefform eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass durch die Gewährung von Fristen der gesetzliche Zahlungsverfall nicht aufgeschoben wird und bei verspäteter Zahlung auch ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet ist. Die Zahlungen sind unter Angabe der MWST- und/oder Referenznummer und des betreffenden Quartals beziehungsweise Semesters auf das Postkonto 30-37-5 oder IBAN CH60 0900 0000 3000 0037 5 zu leisten.

Übersicht Abrechnungs- und Zahlungsfristen

Effektive Abrechnung/Pauschalsteuersatz		Saldosteuersatz	
Abrechnungsperiode	Abrechnungs- und Zahlungsfrist	Abrechnungsperiode	Abrechnungs- und Zahlungsfrist
1. Quartal	30.5.		
2. Quartal	30.8.	1. Semester	30.8.
3. Quartal	30.11.		
4. Quartal	28.2./29.2.	2. Semester	28.2./29.2.

5 MWST-Abrechnung

5.1 Abrechnungsmethoden

Es gibt drei Abrechnungsmethoden:

5.1.1 Effektive Abrechnungsmethode (Art. 36 MWSTG)

Grundsätzlich wird nach der effektiven Abrechnungsmethode abgerechnet. Die Steuerforderung berechnet sich aus der Differenz zwischen der geschuldeten Inlandsteuer, Bezugsteuer und der Einfuhrsteuer einerseits und dem Vorsteuerguthaben der entsprechenden Abrechnungsperiode andererseits. Die Abrechnung erfolgt in der Regel vierteljährlich.

☞ Beachten Sie auch die Voraussetzungen und detaillierten Informationen in der MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung.

5.1.2 Saldosteuersatzmethode (Art. 37 MWSTG und Art. 77 - 96 MWSTV)

Die Saldosteuersatzmethode ist für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen. Saldosteuersätze (SSS) sind Branchensätze, welche im Sinne einer Pauschale die gesamte Vorsteuer berücksichtigen. Die SSS werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von Multiplikatoren angewandt, d.h. das Total der steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem SSS multipliziert.



Mit Anwendung der Saldosteuersatzmethode werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und MWST-Abrechnung wesentlich vereinfacht. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt, und die MWST-Abrechnung muss **nur halb- statt vierteljährlich** eingereicht werden.

☞ Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die detaillierten Informationen in der MWST-Info Saldosteuersätze.

5.1.3 Pauschalsteuersatzmethode (Art. 37 Abs. 5 MWSTG und Art. 97 - 100 MWSTV)

Die Pauschalsteuersatzmethode kann von den steuerpflichtigen autonomen Dienststellen der Gemeinwesen, verwandten Einrichtungen wie privaten Spitälern oder Schulen sowie von Vereinen und Stiftungen angewandt werden. Pauschalsteuersätze (PSS) sind Branchensätze, welche im Sinne einer Pauschale die gesamte Vorsteuer berücksichtigen. Die PSS werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von Multiplikatoren angewandt, d.h. das Total

der steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem PSS multipliziert.



Mit Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und MWST-Abrechnung wesentlich vereinfacht. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt, und die MWST-Abrechnung muss jeweils **vierteljährlich** eingereicht werden.

☞ Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die detaillierten Informationen in der MWST-Info Pauschalsteuersätze.

5.2

Abrechnungsarten

Es gibt zwei Abrechnungsarten:

- Bei der Abrechnung der Steuer nach **vereinbarten Entgelten** (Art. 39 Abs. 1 MWSTG) muss die steuerpflichtige Person das Entgelt in derjenigen Abrechnungsperiode deklarieren, in der sie die Leistungen ihren Kunden in Rechnung stellt. Dementsprechend kann sie die Vorsteuer in der Abrechnungsperiode abziehen, in welcher sie die Rechnung vom Leistungserbringer erhält (Art. 40 Abs. 1 MWSTG).
- Bei der Abrechnung nach **vereinnahmten Entgelten** (Art. 39 Abs. 2 MWSTG) entsteht die Umsatzsteuerschuld hingegen in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Der Anspruch auf den Vorsteuerabzug entsteht im Zeitpunkt der Bezahlung (Art. 40 Abs. 2 MWSTG). Diese Abrechnungsart ist auch möglich, wenn eine Debitorenbuchhaltung geführt wird.



Die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss bei der ESTV beantragt werden.

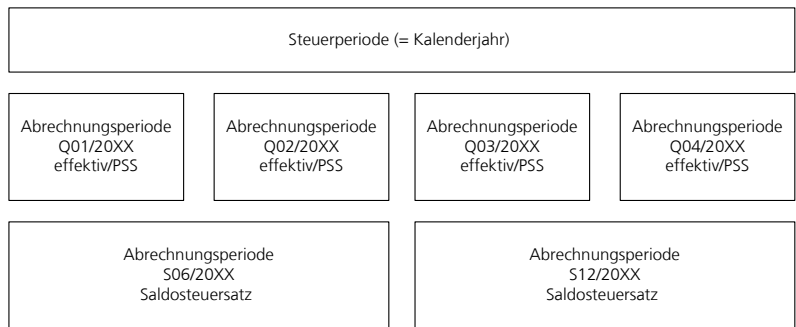
☞ Die gewählte Abrechnungsart muss mindestens während einer Steuerperiode beibehalten werden (Art. 39 Abs. 3 MWSTG).

☞ Beim Wechsel der Abrechnungsart von vereinnahmt auf vereinbart und umgekehrt sind die Ausführungen in Artikeln 106 und 107 MWSTV zu beachten.

5.3 Steuer- und Abrechnungsperiode

Die Steuerperiode (Kalenderjahr) ist die Periode, über welche die Steuer erhoben wird (Art. 34 - 35 MWSTG).

Die Steuerperiode teilt sich in mehrere Abrechnungsperioden auf. Die Abrechnungsperiode ist der Zeitraum, für welchen die steuerpflichtige Person mit der ESTV über die MWST abzurechnen hat. Je nach gewählter Abrechnungsmethode (☞ Ziff. 5.1) kann dies vierteljährlich (Effektive und Pauschalsteuersatzmethode) oder halbjährlich (Saldosteuersatzmethode) sein.



Bei regelmässigen hohen Vorsteuerüberschüssen ist auf Antrag auch eine monatliche Abrechnung möglich (Art. 35 Abs. 1 Bst. c MWSTG).

6 Ausfüllen des Abrechnungsformulars

6.1 Was ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars zu beachten?

Um eine reibungslose und effiziente Verarbeitung Ihrer MWST-Abrechnung zu erreichen, bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

- Achten Sie darauf, dass Sie nur Werte deklarieren, die sich auf die betreffende Abrechnungsperiode (☞ Ziff. 5.3) beziehen.
- Reichen Sie nur das Originalformular ein, denn dieses ist mit einem Barcode versehen, welcher die korrekte Erfassung durch die ESTV wesentlich vereinfacht.
- Überprüfen Sie die MWST-Abrechnung auf mögliche Rechen- und Schreibfehler.

- Reichen Sie nur Beilagen ein, die auf dem Abrechnungsformular erwähnt sind oder von der ESTV direkt verlangt werden.
 - Vergessen Sie nicht, das Abrechnungsformular mit Ort und Datum, Name und Telefonnummer der für die MWST-Abrechnung zuständigen Person sowie der rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.
- ☞ Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die nachfolgende Ziffer 8 „Was gerne vergessen geht“ sowie auf die Checkliste im Anhang in der Ziffer 10 dieser MWST-Info.

6.2 **Berichtigungen resp. Korrekturen der eingereichten Abrechnungen**

Für Korrekturen einzelner Monats-, Quartals- oder Semesterabrechnungen während der Steuerperiode ist die **Korrekturabrechnung** zu verwenden. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Website.

Stellen Sie im Rahmen der Erstellung Ihres Jahresabschlusses Mängel fest, sind diese mit der **Jahresabstimmung** zu korrigieren. Sie finden das entsprechende Formular und die Kontonummer der ESTV auf unserer Website.

Werden Mängel zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, können diese solange korrigiert werden, soweit die entsprechende Steuerperiode nicht in Rechtskraft erwachsen oder verjährt ist.

6.3

Muster MWST-Abrechnung Effektiv

Q0X / 20XX

Musterabrechnung Effektiv

■ B ■

	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009) Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	200	Seite 8	2'000'000.00
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird	205	200'000.00	Seite 8
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)	220	400'000.00	Seite 9
Leistungen im Ausland	221 +	100'000.00	Seite 9
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225 +	180'000.00	Seite 10
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230 +	300'000.00	Seite 10
Entgeltminderungen	235 +	20'000.00	Total Ziff. 220 bis 280
Diverses (z.B. Wert des Bodens) ...	280 +	Seite 10	1'000'000.00
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299	Seite 10	1'000'000.00

II. STEUERBERECHNUNG

	Leistungen CHF ab 01.01.2011	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011	Leistungen CHF bis 31.12.2010	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2010
Normal	301 450'000.00	+ 36'000.00	300	+ 0.00
Reduziert	311 420'000.00	+ 10'500.00	310	+ 0.00
Beherrbergung	341 130'000.00	+ 4'940.00	340	+ 0.00
Bezugsteuer	381 60'000.00	+ 4'800.00	380	+ 0.00
Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 381)	Seite 11	56'240.00	Seite 11	56'240.00
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand	400	- 24'000.00	400	- 24'000.00
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand	405 +	- 12'000.00	405 +	- 12'000.00
Einlagensteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)	410 +	- 4'000.00	410 +	- 4'000.00
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)	415 +	- 2'000.00	415 +	- 2'000.00
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)	420 -	+ 1'000.00	420 -	+ 37'000.00
An die Eidg. Steuerverwaltung zu zahlender Betrag	500	19'240.00	500	19'240.00
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510 =	-	510 =	-

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)

Subventionen, durch Kurvereine eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)	900	50'000.00	Seite 13
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-d)	910	75'000.00	Seite 13

Die Seitenangaben beziehen sich auf die MWST-Info 15 Abrechnung und Steuerentrichtung.
[www.estv.admin.ch / Webcode: d_03250_de](http://www.estv.admin.ch/Webcode:d_03250_de)

D_MWST Nr. 555 eff / 01.13 Webcode: d_04711_de



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Administrazion federala da taglia AFT

Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Division principale de la taxe sur la valeur ajoutée
Divisione principale dell'imposta sul valore aggiunto
Divisiun principala da la taglia sin la plivalita

Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern

Effektiv



Ziffer 200

Total erzielter Umsatz **inkl.** befreite und ausgenommene Umsätze (Ziff. 220 - 280), jedoch **ohne** Bezugsteuer (Ziff. 381) und **ohne** Nicht-Entgelte (Ziff. 900 und 910).



Ziffer 205

Umsätze aus Leistungen, für deren Versteuerung optiert wurde. Diese Umsätze müssen jedoch auch unter Ziffer 200 deklariert werden. Es handelt sich bei der Ziffer 205 somit nur um ein Informationsfeld für die ESTV.



Ziffer 289

Total der Umsatzabzüge der Ziffern 220 - 280. Wird die Ziffer 280 (Diverses) verwendet, ist ein Text in dieser Ziffer/Zeile zu erfassen.



Ziffer 299

Gesamtumsatz (Ziff. 200) abzüglich Umsatzabzüge (Ziff. 289) = Total steuerbare Leistungen. Das Total der deklarierten Leistungen (Ziff. 300 - 341) muss mit der Ziffer 299 übereinstimmen.



Ziffer 381

Die Bezugsteuer darf im Gesamtumsatz (Ziff. 200) nicht enthalten sein. Bitte **nicht** als Total der Leistungen Ziffern 301, 311 oder 341 verwenden.



Ziffer 399

Total aller Steuerbeträge (inkl. berechnete Bezugsteuer).



Ziffer 479

Total abziehbare Vorsteuer der Ziffern 400, 405 und 410 abzüglich Ziffern 415 und 420 (s. dazu auch nachfolgende Ziff. 8 „Was gerne vergessen geht“).



Ziffern 900 und 910

Diese Mittelflüsse (Nicht-Entgelte gemäss Art. 18 Abs. 2 MWSTG) dürfen im Gesamtumsatz der Ziffer 200 nicht enthalten sein.

6.4

Muster MWST-Abrechnung Saldosteuersätze

SXX / 20XX

Musterabrechnung Saldosteuersätze (SSS)

B

	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009) Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	200	Seite 89	250'000.00 ¹
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a) Leistungen im Ausland Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen) Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird Entgeltminderungen Diverses (z.B. Wert des Bodens)	220 221 + 225 + 230 + 235 + 280 +	75'000.00 50'000.00 25'000.00 20'000.00 5'000.00 0.00	Seite 89 Seite 90 Seite 90 Seite 91 Total Ziff. 220 bis 280
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299	75'000.00 ³	175'000.00 ²
II. STEUERBERECHNUNG			
1. Satz 2. Satz Bezugsteuer	321 331 381	45'000.00 30'000.00 15'000.00	1'980.00 / 4.4 180.00 / 0.6 1'200.00 / 8.0
Total geschuldete Steuer (Ziff. 320 bis 381)		3'360.00 ⁴	0.00 0.00 0.00 3'360.00 ⁶
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050 Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1055	470 471 +	0.00 0.00	Seite 92 Seite 93 Seite 93 Total Ziff. 470 bis 471
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag	500	3'360.00	0.00 ⁷
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510		0.00 ⁷
III. ANDERE MITTELFÜSSE (Art. 18 Abs. 2)			
Subventionen, durch Kurvereine eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c) Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-1)	900 910	2'000.00 1'500.00	Seite 94 Seite 94

Darüber Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:
Datum _____ Kontaktperson: Name, Tel.-Nr., E-Mail _____ Rechtsverbindliche Unterschrift _____

Die Seitenangaben beziehen sich auf die MWST-Info 12 Saldosteuersätze.
(www.estv.admin.ch / Webcode: d_03342_de).

D_MWST Nr. 555 sss / 01.13 Webcode: d_04712_de



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Administrazion federala da taglia AFT

Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Division principale de la taxe sur la valeur ajoutée
Divisione principale dell'imposta sul valore aggiunto
Divisiun principala da la taglia sin la plivalta

Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern

Saldosteuersätze (SSS)

1

Ziffer 200

Total erzielter Umsatz (**inkl. Steuer**) sowie **inkl.** befreite und ausgenommene Umsätze (Ziff. 220 - 280), jedoch **ohne** Bezusteuern (Ziff. 381) und **ohne** Nicht-Entgelte (Ziff. 900 und 910).

2

Ziffer 289

Total der Umsatzabzüge der Ziffern 220 - 280. Wird die Ziffer 280 (Diverses) verwendet, ist ein Text in dieser Ziffer/Zeile zu erfassen.

3

Ziffer 299

Gesamtumsatz (Ziff. 200) abzüglich Umsatzabzüge (Ziff. 289) =
Total steuerbare Leistungen. Das Total der deklarierten Leistungen (Ziff. 320 - 331) muss mit der Ziffer 299 übereinstimmen.

4

Ziffer 321/331

Durch die ESTV bewilligte Saldosteuersätze (gemäss Unterstellungserklärung).

Im vorliegenden Beispiel wurden zwei Saldosteuersätze von 4,4 % und 0,6 % angenommen. Die Berechnungen der Steuern haben zu den jeweils bewilligten Saldosteuersätzen zu erfolgen.

5

Ziffer 381

Die Bezugsteuer darf im Gesamtumsatz (Ziff. 200) nicht enthalten sein.
Bitte **nicht** für das Total der deklarierten Leistungen verwenden.

6

Ziffer 399

Total aller Steuerbeträge (inkl. berechnete Bezugsteuer)

7

Ziffer 479

Total anrechenbare Abzüge - für Export sowie für Leistungen an begünstigte Personen (Anwendungsmöglichkeit s. Formular Nr. 1050; betr. die Ziff. 470) und Anrechnung der fiktiven Vorsteuer beim Wiederverkauf von gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenständen an einen Abnehmer im Inland (Anwendungsmöglichkeit s. Formular Nr. 1055; betr. die Ziff. 471).

8

Ziffern 900 und 910

Diese Mittelflüsse (Nicht-Entgelte gemäss Art. 18 Abs. 2 MWSTG) dürfen im Gesamtumsatz der Ziffer 200 nicht enthalten sein.

6.5

Muster MWST-Abrechnung Pauschalsteuersätze

Musterabrechnung Pauschalsteuersätze (PSS)

Q0X / 20XX

B

	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009) Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	200	Seite 21	400'000.00 ¹
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an legitimste Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a) Leistungen im Ausland Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen) Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird Entgeltminderungen Diverses (z.B. Wert des Bodens)	220 221 + 225 + 230 + 235 + 280 +	75'000.00 50'000.00 25'000.00 20'000.00 5'000.00 0.00	Seite 21 Seite 22 Seite 22 Seite 23 Seite 23 Seite 23
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299	=	175'000.00 ² 225'000.00 ³

II. STEUERBERECHNUNG			
	Leistungen CHF ab 01.01.2011	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011	Leistungen CHF bis 31.12.2010
1. Satz	321	+	320
2. Satz	331	+	330
Bezugsteuer	381	+	380
Total geschuldete Steuer (Ziff. 320 bis 381)		Seite 24	6'510.00 ⁴
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050		Seite 25	0.00
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1055		Seite 25	0.00
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag	500	=	6'510.00 ⁶
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510	=	0.00 ⁷

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)			
	Ziffer		
Subventionen, durch Kurvereine eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)	900	Seite 26	60'000.00 ⁸
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-4)	910	Seite 26	1'500.00

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:

Datum: _____ Kontaktperson: Name, Tel.-Nr., E-Mail: _____

Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Seitenangaben beziehen sich auf die MWST-Info 13 Pauschalsteuersätze.
(www.estv.admin.ch / Webcode: d_03361_de).

D_MWST Nr. 555 pss / 01.13

Webcode: d_04713_de



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Administrazion federala da taglia AFT

Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Division principale de la taxe sur la valeur ajoutée
Division principale dell'imposta sul valore aggiunto
Divisun principala da la taglia sin la plivalita

Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern

Pauschalsteuersätze (PSS)



Ziffer 200

Total erzielter Umsatz (inkl. Steuer) sowie inkl. befreite und ausgenommene Umsätze (Ziff. 220 - 280), jedoch **ohne** Bezugsteuer (Ziff. 381) und **ohne** Nicht-Entgelte (Ziff. 900 und 910).



Ziffer 289

Total der Umsatzabzüge der Ziffern 220 - 280. Wird die Ziffer 280 (Diverses) verwendet, ist ein Text in dieser Ziffer/Zeile zu erfassen.



Ziffer 299

Gesamtumsatz (Ziff. 200) abzüglich Umsatzabzüge (Ziff. 289) = Total steuerbare Leistungen. Das Total der deklarierten Leistungen (Ziff. 320 - 331) muss mit der Ziffer 299 übereinstimmen.



Ziffer 321/331 (siehe MWST-Info Pauschalsteuersätze)

Durch die ESTV bewilligte Pauschalsteuersätze (gemäss Unterstellungserklärung).

Im Beispiel wurden folgende Umsätze zu den entsprechenden durch die ESTV bewilligten Pauschalsteuersätzen angenommen:

Umsatz	PSS	Steuerbetrag
CHF 45'000	4,4 %	CHF 1'980.00
CHF 150'000	2,1 %	CHF 3'150.00
CHF 30'000	0,6 %	CHF 180.00
CHF 225'000	2,36 %*	CHF 5'310.00

**Wurden mehr als zwei Pauschalsteuersätze bewilligt, ist der errechnete Durchschnittssteuersatz (CHF 5'310 : CHF 225'000 x 100) von 2,36 % unter der Ziffer 331 ebenfalls zu notieren.*



Ziffer 381

Die Bezugsteuer darf im Gesamtumsatz (Ziff. 200) nicht enthalten sein. Bitte **nicht** für das Total der deklarierten Leistungen verwenden.



Ziffer 399

Total aller Steuerbeträge (inkl. berechnete Bezugsteuer). Berechnungsbeispiel unter Ziffer 4 beachten.



Ziffer 479

Total anrechenbare Abzüge - für Export sowie für Leistungen an begünstigte Personen (Anwendungsmöglichkeit s. Formular Nr. 1050; betr. die Ziff. 470) und Anrechnung der fiktiven Vorsteuer beim Wiederverkauf von gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenständen an einen Abnehmer im Inland (Anwendungsmöglichkeit s. Formular Nr. 1055; betr. die Ziff. 471).



Ziffern 900 und 910

Diese Mittelflüsse (Nicht-Entgelte gemäss Art. 18 Abs. 2 MWSTG) dürfen im Gesamtumsatz der Ziffer 200 nicht enthalten sein.

7

7.1

Buchführung

Allgemeines zur Pflicht der Buchführung und Rechnungslegung gemäss Obligationenrecht

Der **Pflicht** zur **Buchführung** und **Rechnungslegung** im Sinne von Artikel 957 Absatz 1 OR unterliegen **Einzelunternehmen und Personengesellschaften**, die im letzten Geschäftsjahr einen **Umsatzerlös** von **500'000 Franken oder mehr** erzielt haben sowie **juristische Personen**.

Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage eines Unternehmens notwendig sind.

7.1.1

„Vereinfachte“ Buchführung

Steuerpflichtige Personen, die nur eine **„vereinfachte“ Buchführung** anwenden können (z.B. **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** die im letzten Geschäftsjahr **weniger als CHF 500'000 Franken Umsatzerlös** erzielt haben oder **Vereine und Stiftungen**, die **nicht** verpflichtet sind, sich ins **Handelsregister** eintragen zu lassen), müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen (vgl. Art. 957 Abs. 2 OR). Die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung gemäss Artikel 957a Absatz 2 OR gelten aber auch für Unternehmen, die nur eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen müssen.

Aus der Sicht der MWST muss sichergestellt sein, dass die Einnahmen- und Ausgabenrechnung vollständig und lückenlos geführt wird sowie wahrheitsgetreu ist. Im Weiteren sind für die steuerpflichtigen Personen, die im Sinne des Obligationenrechts die „vereinfachte“ Buchführung anwenden dürfen, die Ausführungen in Artikel 128 Absatz 1 Buchstabe b MWSTV zu beachten.

7.2

Aufbewahrung und Führung der Geschäftsbücher

Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht beziehungsweise die Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und ggf. Anhang) und der Revisionsbericht sind während **10 Jahren** aufzubewahren (Art. 958f Abs. 1 OR).

Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.

Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit **unbeweglichen Gegenständen** sind während **20 Jahren** gemäss Artikel 70 Absatz 3 i.V.m. Artikel 42 MWSTG aufzubewahren (z.B. Lieferantenrechnungen, MWST-Abrechnungen, Kaufverträge, Baukostenabrechnungen oder Baupläne).

☞ Für weitere Einzelheiten zur Buchführung und Aufbewahrung von Unterlagen verweisen wir auf die detaillierten Informationen in der MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung. Für Einzelheiten zur „vereinfachten“ Buchführung sind die Ausführungen in der MWST-Praxis-Info Neues Rechnungslegungsrecht „vereinfachte /eingeschränkte“ Buchführung und die MWST zu beachten.

8 Was gerne vergessen geht

8.1 Eigenverbrauch (Vorsteuerkorrektur) / Privatanteile

Effektive Abrechnung: Der Eigenverbrauch bei Selbstständigerwerbenden (Vorsteuerkorrektur unter Ziff. 415 in der MWST-Abrechnung) beziehungsweise der Privatanteil bei juristischen Personen (Deklaration als Umsatz unter Ziff. 200) ist mindestens einmal jährlich abzurechnen.

Saldosteuersatz: Beim Inhaber einer Einzelunternehmung ist der Eigenverbrauch (Vorsteuerkorrektur) abgegolten. Bei juristischen Personen erfolgt die Deklaration der Privatanteile (Deklaration als Umsatz unter Ziff. 200 in der MWST-Abrechnung) mindestens einmal jährlich.

☞ Weitere Informationen zur Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch beziehungsweise Privatanteile (als Lieferungstatbestand) können der MWST-Info Privatanteile entnommen werden.

8.2 Vorsteuerkorrekturen und/oder -kürzungen bei effektiver Abrechnungsmethode

Aufwendungen, die dazu dienen Umsätze zu generieren, die von der Steuer ausgenommen sind oder für private Zwecke anfallen, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Neue Steuerpflichtige

Bei gemischter Verwendung (Art. 30 MWSTG; Verwendung sowohl für steuerbare als auch für von der Steuer ausgenommene oder private Zwecke) sind die Vorsteuern entsprechend ihrer Verwendung unter Ziffer 415 zu korrigieren. Sofern die bezogenen Leistungen zum überwiegenden Teil für steuerbare Zwecke verwendet wurden, kann die **Vorsteuerkorrektur** in der Regel einmalig am Ende der Steuerperiode erfolgen.

Einige Mittelflüsse, die mangels Leistung nicht als Entgelte gelten (Art. 18 Abs. 2 Bst. a - c MWSTG), führen zu einer verhältnismässigen **Kürzung des Vorsteuerabzugs** (Art. 33 Abs. 2 MWSTG i.V.m. Art. 75 MWSTV). Diese ist unter Ziffer 420 mindestens einmal jährlich zu deklarieren.

- ☞ Weitere Informationen zur Vorsteuerkorrektur und/oder -kürzung und die mehrwertsteuerliche Qualifikation der Nicht-Entgelte können den MWST-Infos Steuerobjekt, Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen sowie Subventionen und Spenden entnommen werden.

8.3

Einlageentsteuerung

Konnte der Vorsteuerabzug beim Empfang der Leistung nicht vorgenommen werden (z.B. wegen fehlender Steuerpflicht), kann die Einlageentsteuerung zur Anwendung kommen (Art. 32 MWSTG).

So können beispielsweise Vorsteuern auf Material, Waren-, Betriebs- und Produktionsmitteln, Immobilien oder Dienstleistungen nachträglich geltend gemacht werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Eine Einlageentsteuerung ist unter Ziffer 410 zu deklarieren. Entsprechende Aufstellungen und Belege sind der MWST-Abrechnung beizulegen.

- ☞ Weitere Informationen zur Einlageentsteuerung können der MWST-Info Nutzungsänderungen entnommen werden.

Wichtige Begriffe

Inland	Schweiz + Fürstentum Liechtenstein + Gemeinde Büsingen (DE) (Art. 3 Bst. a MWSTG); in den Talschaften Samnaun und Sampuoir gilt das MWSTG allerdings nur für Dienstleistungen (Art. 4 Abs. 1 MWSTG). Ebenfalls der Inlandsteuer unterliegen Lieferungen beweglicher Gegenstände nach Campione d'Italia.
Leistung	Überbegriff für Lieferungen und Dienstleistungen (Art. 3 Bst. c MWSTG)
Lieferung	<ul style="list-style-type: none"> • Verschaffen der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen • Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind • Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung (Art. 3 Bst. d MWSTG)
Dienstleistung	Jede Leistung, die keine Lieferung ist (Art. 3 Bst. e MWSTG).
Entgelt	Als Gegenstück der Leistung Teil des Steuerobjekts und Bemessungsgrundlage der Steuer (Art. 3 Bst. f und Art. 24 Abs. 1 MWSTG).
Inlandsteuer	MWST auf den im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. a und Art. 18 Abs. 1 MWSTG).
Von der Steuer befreit	Eine Leistung ist von der Steuer befreit, wenn sie zwar steuerbar wäre, jedoch beispielsweise wegen Export keine Steuer geschuldet ist (Art. 23 MWSTG). Der Vorsteuerabzug kann vorgenommen werden.
Von der Steuer ausgenommen	Eine von der Steuer ausgenommene Leistung ist nicht steuerbar (Art. 21 MWSTG). Dafür kann auch kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden
Bezugsteuer	MWST auf dem Bezug von Dienstleistungen und einigen speziellen Lieferungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Art. 45 - 49 MWSTG). Dafür kann grundsätzlich ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden.
Einfuhrsteuer	MWST, welche die Eidg. Zollverwaltung (EZV) beim Import von Gegenständen erhebt (Art. 50 - 64 MWSTG). Dafür kann grundsätzlich ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden.
Option	Freiwillige Versteuerung von der Steuer ausgenommener Leistungen, um u.a. den Vorsteuerabzug geltend machen zu können (Art. 22 MWSTG).
Eigenverbrauch (Vorsteuerkorrektur)	Zu versteuernde Entnahme (dauernd oder vorübergehend) von vorsteuerentlasteten Gegenständen oder Dienstleistungen aus dem Unternehmen (Art. 31 MWSTG).

Neue Steuerpflichtige

Einlageentsteuerung (Vorsteuerkorrektur)	Die Einlageentsteuerung kommt zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen zur Vornahme des Vorsteuerabzuges erst nachträglich eintreten (Art. 32 MWSTG). <i>Beispiel: Ein Computer wird zunächst für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet; nach einem Jahr wird dieser im steuerbaren Betriebsteil einer Unternehmung eingesetzt.</i>
Gemischte Verwendung (Vorsteuerkorrektur)	Gegenstände oder Dienstleistungen, die sowohl für zum Vorsteuerabzug berechtigende als auch für nicht-unternehmerische oder von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten verwendet werden (Art. 30 MWSTG).
Vorsteuer (Vorsteuerabzug)	Die einer steuerpflichtigen Person beim Erwerb von Lieferungen oder Dienstleistungen in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer (= Vorsteuer). Diese kann, im Umfang der steuerbaren Tätigkeit, von der eigenen Umsatzsteuer in Abzug gebracht werden (= Vorsteuerabzug; Art. 28 MWSTG).
Fiktiver Vorsteuerabzug	Bezieht die steuerpflichtige Person einen gebrauchten, individualisierbaren, beweglichen Gegenstand ohne Mehrwertsteuerbelastung für die Lieferung an einen Abnehmer im Inland, so darf sie einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen (Art. 28 Abs. 3 MWSTG).

Anhang**Checkliste zum Ausfüllen der Abrechnung**

	CHECKLISTE	<input checked="" type="checkbox"/>
1.	Originalformular der richtigen Abrechnungsperiode verwendet	<input type="checkbox"/>
2.	Nur Werte der aktuellen Abrechnungsperiode deklariert	<input type="checkbox"/>
3.	Bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten keine Entgeltsminderungen (Rabatte, Skonti usw.) deklariert (Ziff. 235)	<input type="checkbox"/>
4.	Bei Deklarationen unter Ziffer 280 Textvermerk angebracht	<input type="checkbox"/>
5.	Steuerbarer Gesamtumsatz Ziffer 299 stimmt mit Total Leistungen der Steuerberechnung (Ziff. 300 - 341) überein	<input type="checkbox"/>
6.	Steuerbare Leistungen in der richtigen Spalte eingetragen (links: Umsätze ab 1.1.2011 / rechts: Umsätze bis 31.12.2010)	<input type="checkbox"/>
7.	Steuerbare Leistungen mit dem richtigen Steuersatz berechnet	<input type="checkbox"/>
8.	Eigenverbrauch deklariert	<input type="checkbox"/>
9.	Vorsteuerkorrekturen / Vorsteuerkürzungen vorgenommen	<input type="checkbox"/>
10.	Ziffern 900 und 910 erfasst	<input type="checkbox"/>
11.	Werte in den richtigen Ziffern eingetragen	<input type="checkbox"/>
12.	Abrechnung auf Rechenfehler überprüft	<input type="checkbox"/>
13.	Kontaktangaben ausgefüllt und Abrechnung unterzeichnet	<input type="checkbox"/>

☞ Nähere Angaben zum Ausfüllen der Abrechnung finden Sie ebenfalls unter den Ziffern 6.3 - 6.5 (Musterabrechnungen) und in der MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung.

Wie Sie uns erreichen können

Internet

Auf unserer Website www.estv.admin.ch/mwst finden Sie MWST-Publikationen mit Detailinformationen zu einzelnen Themen und Branchen, aber auch Formulare und vieles mehr.

E-Mail

Sie können uns auch per E-Mail über mwst.webteam@estv.admin.ch erreichen. Ihre E-Mail-Anfrage wird umgehend der zuständigen Fachperson zur direkten Beantwortung weitergeleitet. Wir bitten Sie, bei jeder schriftlichen Anfrage Ihre MWST- und/oder Referenznummer, Ihre Postadresse sowie Ihre Telefonnummer, unter welcher Sie tagsüber erreichbar sind, anzugeben.

Schriftlicher Kontakt

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Fax 031 325 75 61

Fachkontakte

Sie wünschen eine telefonische Auskunft über Ihre Eintragung, zur Mehrwertsteuerabrechnung oder zu Ihren Zahlungen? Für diese Auskünfte ist die Abteilung Erhebung zuständig. Die notwendigen Kontaktangaben entnehmen Sie der Bestätigung der Eintragung.

Für rechtliche Fragen ist die Abteilung Recht zuständig.
Kontaktangaben finden Sie auf der Website der ESTV unter folgendem Link:
www.estv.admin.ch/mwst/org.

Unsere telefonischen Ansprechzeiten:
Montag bis Freitag, 08.30 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr.

Die wichtigsten Adressen im Überblick

Website MWST	www.estv.admin.ch
E-Mail Fachkontakt	www.estv.admin.ch / Kontakt
UID-Register	www.uid.admin.ch
Kontaktangaben	www.estv.admin.ch/mwst/org
Adress- und Namensänderung	www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen
Fristerstreckungsformular	www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen
Nachbestellung Abrechnungsformular	www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen
Korrekturabrechnung und Jahresabstimmung	www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen
Publikationen	www.estv.admin.ch/mwst/dokumentation
Bestellung Publikationen	www.bundespublikationen.admin.ch
Bestellung Unternehmerbescheinigung	www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen
Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)	www.ezv.admin.ch

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer
sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.estv.admin.ch (Webcode: d_05011_de)

- In Papierform beim:

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch